

Information für die Versicherten Taggeldversicherung und/oder UVG-Zusatzversicherung

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) hat der Arbeitgeber die Pflicht, seine Mitarbeitenden über den Inhalt des Versicherungsvertrages zu informieren.

Dieses Dokument gilt als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen detaillierten Angaben ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Kollektive Taggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Versicherer : Hotela Versicherungen AG – Rue de la Gare 18 – 1820 Montreux
Tel 021 962 49 49 www.hotela.ch

Versicherungsnehmer :

Police : Police-Nr. Begin Ende

Versicherte Personen :

Risiko :

Deckung :

Prämie Angestellter :

UVG-Zusatzversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Versicherer : Hotela Versicherungen AG – Rue de la Gare 18 – 1820 Montreux
Tel 021 962 49 49 www.hotela.ch

Versicherungsnehmer :

Police : Police-Nr. Begin Ende

Versicherte Personen :

Risiko : Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten

Deckung :

Taggeld

Invalidity

Todesfall

Heilungskosten

Deckungserweiterung Abzugsrisiko L-GAV

Prämie Angestellter :

./.

Umfang der Versicherungsdeckung

Die während der Vertragsdauer eintretenden Schadenfälle sind versichert, soweit die Person dem versicherten Personenkreis angehört, und es sich gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen um ein versichertes Ereignis handelt.

Pflichten der Versicherten Personen

Die versicherte Person hat ihrem Arbeitgeber jeden Schadenfall unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber leitet die Meldung an den Versicherer weiter.

Die Prüfung der Ausrichtung der versicherten Leistungen setzt die Mithilfe der versicherten Person voraus, insbesondere für die Ermittlung des Schadenablaufs, Weiterleitung der notwendigen Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Lohnabrechnung) oder sonstige Änderungen, die während der Untersuchung eintreten können.

Weitere Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Verwendung der persönlichen Daten

Der Versicherer behandelt die persönlichen Daten des Antragstellers und der versicherten Personen, insbesondere die Kunden-, Antrags-, Vertrags-, Inkasso- und Schadendaten, mit der notwendigen Vertraulichkeit. Die Weitergabe der Daten ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.

Der Zweck der Datenbearbeitung besteht insbesondere in der Risikoprüfung, Vertragsverwaltung, Prämienberechnung und Schadenbearbeitung.

Diese Daten werden auf Papier und/oder in elektronischer Form aufbewahrt und durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht geschützt. Der Versicherer trifft alle notwendigen Massnahmen, um die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Schlussbemerkung

Alle notwendigen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.hotela.ch.

Wenn Sie weitere Auskünfte oder Erläuterungen wünschen, geben wir Ihnen gerne auch direkt Auskunft. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.